

INHALTSVERZEICHNIS	Seite
Rhein-Erft-Kreis	
253. Bekanntmachung	3
Bekanntmachung des Landrates des Rhein-Erft-Kreises als untere staatliche Verwaltungsbehörde Wahl der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters der Städte Bedburg, Bergheim und Wesseling - Tag der Neuwahl und ggf. Stichwahl -	
Bedburg	
254. Bekanntmachung	4-7
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bedburg betreffend den Offenlagebeschluss für den Bebauungsplan Nr. 15 / Bedburg, 14. Änderung – Gebiet an der Goethestraße –ehem. Friedhofserweiterung –vom 05.12.2013	
255. Bekanntmachung	8-11
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bedburg betreffend den Offenlagebeschluss für den Bebauungsplan Nr. 5 / Kirchherten - zwischen Marienstraße, Schulgasse und Pützer Straße -vom 05.12.2013	
256. Bekanntmachung	12-15
Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bedburg betreffend den Offenlagebeschluss für den Bebauungsplan Nr. 28 / Kaster, 13. vereinfachte Änderung – Bereich „untere Josef-Schnitzler-Straße -vom 05.12.2013	
257. Bekanntmachung	16-20
Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Bedburg am 25. Mai 2014	

Pulheim

258. Bekanntmachung 21-22

Abweichungssatzung vom 05.12.2013 gemäß § 132 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Absatz 3 der Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Pulheim vom 18. Dezember 1987 in der zur Zeit gültigen Fassung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen "Otto-Lilienthal-Straße" und "August-Euler-Straße" in Pulheim

259. Bekanntmachung 23

Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

260. Bekanntmachung 24

Öffentliche Bekanntmachung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Erschließungsanlagen "Otto-Lilienthal-Straße" und "August-Euler-Straße"

261. Bekanntmachung 25-26

Bekanntmachung Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates der Stadt Pulheim am 25.05.2014

262. Bekanntmachung 27-30

Die 34. Sitzung des Rates der Stadt Pulheim findet statt am Dienstag, dem 17.12.2013 um 16:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, Pulheim.

Hinweis

Die Kreisverwaltung des Rhein-Erft-Kreises bleibt aufgrund der Feiertage vom 23.12.2013 bis zum 01.01.2014 geschlossen

Rhein-Erft-Kreis

**Bekanntmachung des Landrates des Rhein-Erft-Kreises
als untere staatliche Verwaltungsbehörde**

**Wahl der/des Bürgermeisterin/Bürgermeisters
der Städte Bedburg, Bergheim und Wesseling
- Tag der Neuwahl und ggf. Stichwahl -**

Gemäß § 46 b i.V.m. § 14 Abs. 1 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564), wird festgelegt:

Die nach § 65 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 01.10.2013 (GV. NRW. S. 564), notwendige Neuwahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Städte Bedburg, Bergheim und Wesseling findet am

Sonntag, den 25. Mai 2014

statt.

Erhält von mehreren Bewerbern keiner mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet in der jeweiligen Stadt eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben (vgl. § 46 c Abs. 2 Satz 1 KWahlG).

Gem. § 46 c Abs. 2 Satz 2 KWahlG **findet eine etwaige Stichwahl jeweils am**

Sonntag, 15. Juni 2014

statt.

Bergheim, den 06.12.2013

Rhein-Erft-Kreis
Der Landrat
als untere staatliche
Verwaltungsbehörde

gez.

Michael Kreuzberg
Landrat

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

betreffend den
Offenlagebeschluss für den Bebauungsplan
Nr. 15 / Bedburg, 14. Änderung – Gebiet an der Goethestraße –
ehem. Friedhofserweiterung –
vom 05.12.2013

hier: Bekanntmachung des Offenlagebeschlusses gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 26.11.2013 den Offenlagebeschluss für den Bebauungsplan Nr. 15 / Bedburg, 14. Änderung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) gefasst.

Bekanntmachungsanordnung

Der Offenlagebeschluss wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekanntgemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Das Plangebiet befindet sich im westlichen Bereich des Stadtteils Bedburg, zwischen der Goethestraße und der Herderstraße. Südlich schließt sich die Bebauung an der Lessingstraße an, die nördliche Grenze wird vom städtischen Friedhof an der Goethestraße gebildet.

Die genaue Abgrenzung ist dem Bebauungsplan zu entnehmen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung von freistehenden Familienwohnhäusern – primär für den örtlichen Bedarf in Anpassung an die vorhandene Nachfrage – geschaffen werden.

Neben der Bereitstellung weiterer Bauflächen wird mit der Planung zugleich die Voraussetzungen zur Verdichtung des Innenbereichs geschaffen und damit eine weitere Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen verhindert.

Im Wege der Offenlage der Planung besteht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für Jedermann (Öffentlichkeit) Gelegenheit, sich über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 15 / Bedburg, 14. Änderung sowie die allgemeinen Ziele und Zwecke, die wesentlichen Auswirkungen der Planung mit Begründung und Anlagen hierzu in der Zeit vom

Donnerstag, 19. Dezember 2013 bis Montag, 03. Februar 2014 (einschließlich)

während der Dienststunden, und zwar montags und donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs und freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie dienstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 205, 50181 Bedburg, zu unterrichten.

Keine Möglichkeit der Einsichtnahme oder Abgabe von Stellungnahmen besteht auf Grund der Feiertagsregelung an folgenden Tagen:

Dienstag, 24.12.2013 (Heiligabend)
bis
Mittwoch, 01.01.2014 (Neujahr) einschließlich

Der Planentwurf hängt auch im Aushangkasten des Rathauses in Kaster, 2. Obergeschoss, zur Einsicht aus. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit einem sachkundigen Vertreter der Stadtverwaltung sowie Stellungnahmen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich vorzutragen. Das Planverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.

Zum Planentwurf nebst Begründung und Anlagen können auch schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden (sog. Präklusion von Einwendungen).

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das vom Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Hinweis gemäß § 4a Abs. 6 BauGB:
Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Hinweis gem. § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

4. Hinweis gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB:
Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Bedburg, 05.12.2013
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister



(Gunnar Koerdts)

Lageplan Bebauungsplan Nr. 15 / Bedburg, 14. Änderung



© Vermessungs- und Katasteramt Rhein-Erft-Kreis

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

**betreffend den
Offenlagebeschluss für den Bebauungsplan
Nr. 5 / Kirchherten - zwischen Marienstraße, Schulgasse und Pützer Straße -
vom 05.12.2013**

**hier: Bekanntmachung des Offenlagebeschlusses gemäß §§ 3 Abs. 2 und
4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 26.11.2013 den Offenlagebeschluss für den Bebauungsplan Nr. 5 / Kirchherten gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) gefasst.

Bekanntmachungsanordnung

Der Offenlagebeschluss wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekanntgemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Das Plangebiet befindet sich im Stadtteil Bedburg - Kirchherten, zwischen dem Alten- und Pflegeheim an der Marienstraße und den rückwärtigen Grundstücksgrenzen der vorhandenen Bebauung an der Schulgasse. Die südwestliche Grenze wird von der Pützer Straße und die nordöstliche Grenze von dem Wegeflurstück Nr. 134 gebildet.

Die genaue Abgrenzung ist dem Bebauungsplan zu entnehmen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Ansiedlung von freistehenden Familienwohnhäusern – primär für den örtlichen Bedarf in Anpassung an die vorhandene Nachfrage – geschaffen werden.

Neben der Bereitstellung weiterer Bauflächen wird mit der Planung zugleich die Voraussetzungen zur Verdichtung des Innenbereichs geschaffen und damit eine weitere Inanspruchnahme von Außenbereichsflächen verhindert.

Im Wege der Offenlage der Planung besteht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für Jedermann (Öffentlichkeit) Gelegenheit, sich über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 / Kirchherten sowie die allgemeinen Ziele und Zwecke, die wesentlichen Auswirkungen der Planung mit Begründung und Anlagen hierzu in der Zeit vom

Donnerstag, 19. Dezember 2013 bis Montag, 03. Februar 2014 (einschließlich)

während der Dienststunden, und zwar montags und donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs und freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie dienstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 205, 50181 Bedburg, zu unterrichten.

Keine Möglichkeit der Einsichtnahme oder Abgabe von Stellungnahmen besteht auf Grund der Feiertagsregelung an folgenden Tagen:

Dienstag, 24.12.2013 (Heiligabend)
bis
Mittwoch, 01.01.2014 (Neujahr) einschließlich

Der Planentwurf hängt auch im Aushangkasten des Rathauses in Kaster, 2. Obergeschoss, zur Einsicht aus. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit einem sachkundigen Vertreter der Stadtverwaltung sowie Stellungnahmen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich vorzutragen. Das Planverfahren wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB durchgeführt.

Zum Planentwurf nebst Begründung und Anlagen können auch schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden (sog. Präklusion von Einwendungen).

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das vom Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Hinweis gemäß § 4a Abs. 6 BauGB:
Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Hinweis gem. § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

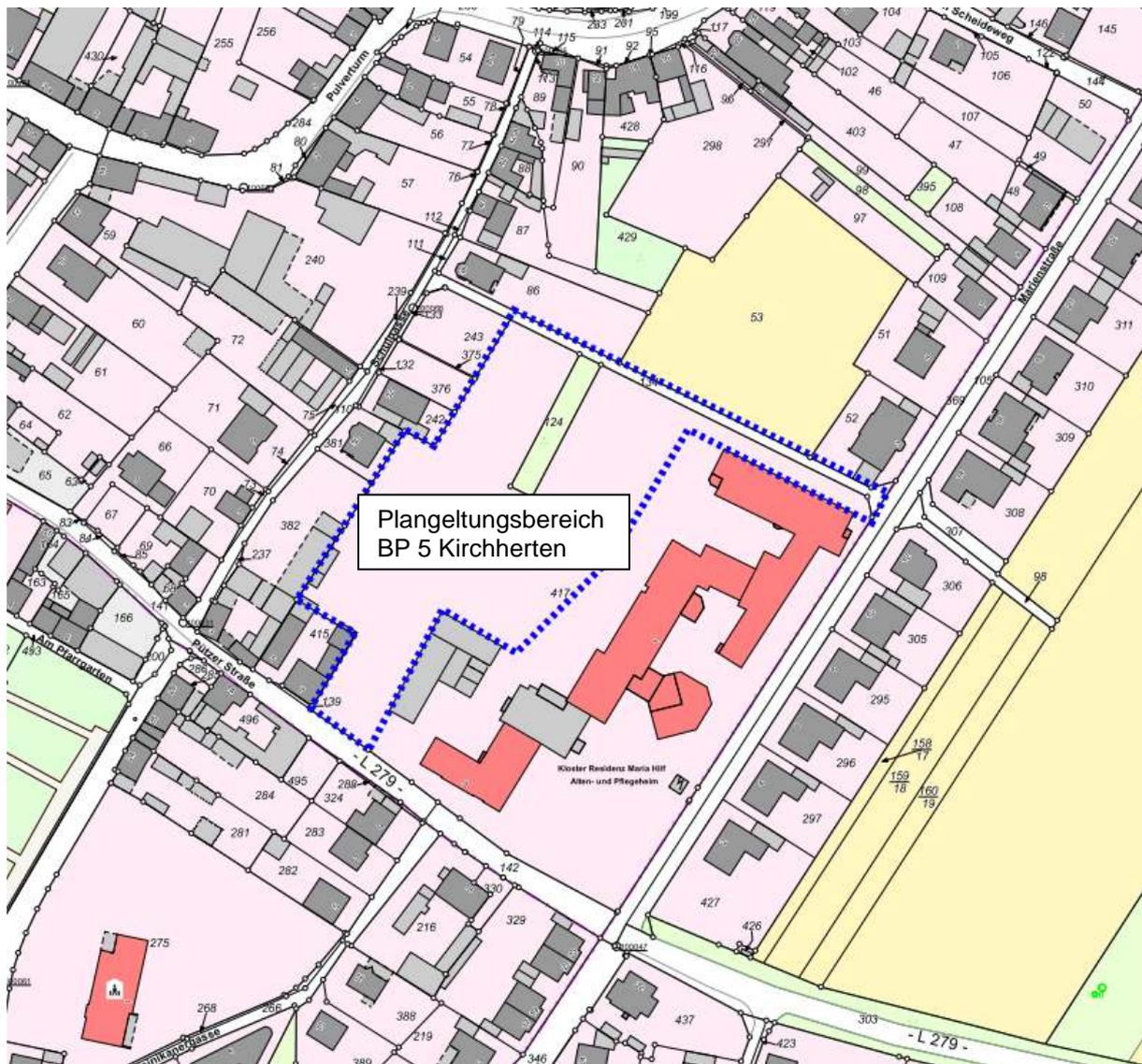
4. Hinweis gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB:
Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Bedburg, 05.12.2013
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister



(Gunnar Koerdts)

Lageplan Bebauungsplan Nr. 5 / Kirchherten





Stadt Bedburg

Bebauungsplan Nr. 5/Kirchherten, beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB

- Gebiet zwischen "Marienstraße", "Schulgasse" und "Pützer Straße" -

Rechtsgrundlagen	1. Bauplanungsrecht (insb. §§ 1-10, 12-14, 16-17, 19-20, 22-24, 26-28, 30-31, 33-35, 37-39, 41-43, 45-47, 49-51, 53-55, 57-59, 61-63, 65-67, 69-71, 73-75, 77-79, 81-83, 85-87, 89-91, 93-95, 97-99, 101-103, 105-107, 109-111, 113-115, 117-119, 121-123, 125-127, 129-131, 133-135, 137-139, 141-143, 145-147, 149-151, 153-155, 157-159, 161-163, 165-167, 169-171, 173-175, 177-179, 181-183, 185-187, 189-191, 193-195, 197-199, 201-203, 205-207, 209-211, 213-215, 217-219, 221-223, 225-227, 229-231, 233-235, 237-239, 241-243, 245-247, 249-251, 253-255, 257-259, 261-263, 265-267, 269-271, 273-275, 277-279, 281-283, 285-287, 289-291, 293-295, 297-299, 301-303, 305-307, 309-311, 313-315, 317-319, 321-323, 325-327, 329-331, 333-335, 337-339, 341-343, 345-347, 349-351, 353-355, 357-359, 361-363, 365-367, 369-371, 373-375, 377-379, 381-383, 385-387, 389-391, 393-395, 397-399, 401-403, 405-407, 409-411, 413-415, 417-419, 421-423, 425-427, 429-431, 433-435, 437-439, 441-443, 445-447, 449-451, 453-455, 457-459, 461-463, 465-467, 469-471, 473-475, 477-479, 481-483, 485-487, 489-491, 493-495, 497-499, 501-503, 505-507, 509-511, 513-515, 517-519, 521-523, 525-527, 529-531, 533-535, 537-539, 541-543, 545-547, 549-551, 553-555, 557-559, 561-563, 565-567, 569-571, 573-575, 577-579, 581-583, 585-587, 589-591, 593-595, 597-599, 601-603, 605-607, 609-611, 613-615, 617-619, 621-623, 625-627, 629-631, 633-635, 637-639, 641-643, 645-647, 649-651, 653-655, 657-659, 661-663, 665-667, 669-671, 673-675, 677-679, 681-683, 685-687, 689-691, 693-695, 697-699, 701-703, 705-707, 709-711, 713-715, 717-719, 721-723, 725-727, 729-731, 733-735, 737-739, 741-743, 745-747, 749-751, 753-755, 757-759, 761-763, 765-767, 769-771, 773-775, 777-779, 781-783, 785-787, 789-791, 793-795, 797-799, 801-803, 805-807, 809-811, 813-815, 817-819, 821-823, 825-827, 829-831, 833-835, 837-839, 841-843, 845-847, 849-851, 853-855, 857-859, 861-863, 865-867, 869-871, 873-875, 877-879, 881-883, 885-887, 889-891, 893-895, 897-899, 901-903, 905-907, 909-911, 913-915, 917-919, 921-923, 925-927, 929-931, 933-935, 937-939, 941-943, 945-947, 949-951, 953-955, 957-959, 961-963, 965-967, 969-971, 973-975, 977-979, 981-983, 985-987, 989-991, 993-995, 997-999, 1001-1003, 1005-1007, 1009-1011, 1013-1015, 1017-1019, 1021-1023, 1025-1027, 1029-1031, 1033-1035, 1037-1039, 1041-1043, 1045-1047, 1049-1051, 1053-1055, 1057-1059, 1061-1063, 1065-1067, 1069-1071, 1073-1075, 1077-1079, 1081-1083, 1085-1087, 1089-1091, 1093-1095, 1097-1099, 1101-1103, 1105-1107, 1109-1111, 1113-1115, 1117-1119, 1121-1123, 1125-1127, 1129-1131, 1133-1135, 1137-1139, 1141-1143, 1145-1147, 1149-1151, 1153-1155, 1157-1159, 1161-1163, 1165-1167, 1169-1171, 1173-1175, 1177-1179, 1181-1183, 1185-1187, 1189-1191, 1193-1195, 1197-1199, 1201-1203, 1205-1207, 1209-1211, 1213-1215, 1217-1219, 1221-1223, 1225-1227, 1229-1231, 1233-1235, 1237-1239, 1241-1243, 1245-1247, 1249-1251, 1253-1255, 1257-1259, 1261-1263, 1265-1267, 1269-1271, 1273-1275, 1277-1279, 1281-1283, 1285-1287, 1289-1291, 1293-1295, 1297-1299, 1301-1303, 1305-1307, 1309-1311, 1313-1315, 1317-1319, 1321-1323, 1325-1327, 1329-1331, 1333-1335, 1337-1339, 1341-1343, 1345-1347, 1349-1351, 1353-1355, 1357-1359, 1361-1363, 1365-1367, 1369-1371, 1373-1375, 1377-1379, 1381-1383, 1385-1387, 1389-1391, 1393-1395, 1397-1399, 1401-1403, 1405-1407, 1409-1411, 1413-1415, 1417-1419, 1421-1423, 1425-1427, 1429-1431, 1433-1435, 1437-1439, 1441-1443, 1445-1447, 1449-1451, 1453-1455, 1457-1459, 1461-1463, 1465-1467, 1469-1471, 1473-1475, 1477-1479, 1481-1483, 1485-1487, 1489-1491, 1493-1495, 1497-1499, 1501-1503, 1505-1507, 1509-1511, 1513-1515, 1517-1519, 1521-1523, 1525-1527, 1529-1531, 1533-1535, 1537-1539, 1541-1543, 1545-1547, 1549-1551, 1553-1555, 1557-1559, 1561-1563, 1565-1567, 1569-1571, 1573-1575, 1577-1579, 1581-1583, 1585-1587, 1589-1591, 1593-1595, 1597-1599, 1601-1603, 1605-1607, 1609-1611, 1613-1615, 1617-1619, 1621-1623, 1625-1627, 1629-1631, 1633-1635, 1637-1639, 1641-1643, 1645-1647, 1649-1651, 1653-1655, 1657-1659, 1661-1663, 1665-1667, 1669-1671, 1673-1675, 1677-1679, 1681-1683, 1685-1687, 1689-1691, 1693-1695, 1697-1699, 1701-1703, 1705-1707, 1709-1711, 1713-1715, 1717-1719, 1721-1723, 1725-1727, 1729-1731, 1733-1735, 1737-1739, 1741-1743, 1745-1747, 1749-1751, 1753-1755, 1757-1759, 1761-1763, 1765-1767, 1769-1771, 1773-1775, 1777-1779, 1781-1783, 1785-1787, 1789-1791, 1793-1795, 1797-1799, 1801-1803, 1805-1807, 1809-1811, 1813-1815, 1817-1819, 1821-1823, 1825-1827, 1829-1831, 1833-1835, 1837-1839, 1841-1843, 1845-1847, 1849-1851, 1853-1855, 1857-1859, 1861-1863, 1865-1867, 1869-1871, 1873-1875, 1877-1879, 1881-1883, 1885-1887, 1889-1891, 1893-1895, 1897-1899, 1901-1903, 1905-1907, 1909-1911, 1913-1915, 1917-1919, 1921-1923, 1925-1927, 1929-1931, 1933-1935, 1937-1939, 1941-1943, 1945-1947, 1949-1951, 1953-1955, 1957-1959, 1961-1963, 1965-1967, 1969-1971, 1973-1975, 1977-1979, 1981-1983, 1985-1987, 1989-1991, 1993-1995, 1997-1999, 2001-2003, 2005-2007, 2009-2011, 2013-2015, 2017-2019, 2021-2023, 2025-2027, 2029-2031, 2033-2035, 2037-2039, 2041-2043, 2045-2047, 2049-2051, 2053-2055, 2057-2059, 2061-2063, 2065-2067, 2069-2071, 2073-2075, 2077-2079, 2081-2083, 2085-2087, 2089-2091, 2093-2095, 2097-2099, 2101-2103, 2105-2107, 2109-2111, 2113-2115, 2117-2119, 2121-2123, 2125-2127, 2129-2131, 2133-2135, 2137-2139, 2141-2143, 2145-2147, 2149-2151, 2153-2155, 2157-2159, 2161-2163, 2165-2167, 2169-2171, 2173-2175, 2177-2179, 2181-2183, 2185-2187, 2189-2191, 2193-2195, 2197-2199, 2201-2203, 2205-2207, 2209-2211, 2213-2215, 2217-2219, 2221-2223, 2225-2227, 2229-2231, 2233-2235, 2237-2239, 2241-2243, 2245-2247, 2249-2251, 2253-2255, 2257-2259, 2261-2263, 2265-2267, 2269-2271, 2273-2275, 2277-2279, 2281-2283, 2285-2287, 2289-2291, 2293-2295, 2297-2299, 2301-2303, 2305-2307, 2309-2311, 2313-2315, 2317-2319, 2321-2323, 2325-2327, 2329-2331, 2333-2335, 2337-2339, 2341-2343, 2345-2347, 2349-2351, 2353-2355, 2357-2359, 2361-2363, 2365-2367, 2369-2371, 2373-2375, 2377-2379, 2381-2383, 2385-2387, 2389-2391, 2393-2395, 2397-2399, 2401-2403, 2405-2407, 2409-2411, 2413-2415, 2417-2419, 2421-2423, 2425-2427, 2429-2431, 2433-2435, 2437-2439, 2441-2443, 2445-2447, 2449-2451, 2453-2455, 2457-2459, 2461-2463, 2465-2467, 2469-2471, 2473-2475, 2477-2479, 2481-2483, 2485-2487, 2489-2491, 2493-2495, 2497-2499, 2501-2503, 2505-2507, 2509-2511, 2513-2515, 2517-2519, 2521-2523, 2525-2527, 2529-2531, 2533-2535, 2537-2539, 2541-2543, 2545-2547, 2549-2551, 2553-2555, 2557-2559, 2561-2563, 2565-2567, 2569-2571, 2573-2575, 2577-2579, 2581-2583, 2585-2587, 2589-2591, 2593-2595, 2597-2599, 2601-2603, 2605-2607, 2609-2611, 2613-2615, 2617-2619, 2621-2623, 2625-2627, 2629-2631, 2633-2635, 2637-2639, 2641-2643, 2645-2647, 2649-2651, 2653-2655, 2657-2659, 2661-2663, 2665-2667, 2669-2671, 2673-2675, 2677-2679, 2681-2683, 2685-2687, 2689-2691, 2693-2695, 2697-2699, 2701-2703, 2705-2707, 2709-2711, 2713-2715, 2717-2719, 2721-2723, 2725-2727, 2729-2731, 2733-2735, 2737-2739, 2741-2743, 2745-2747, 2749-2751, 2753-2755, 2757-2759, 2761-2763, 2765-2767, 2769-2771, 2773-2775, 2777-2779, 2781-2783, 2785-2787, 2789-2791, 2793-2795, 2797-2799, 2801-2803, 2805-2807, 2809-2811, 2813-2815, 2817-2819, 2821-2823, 2825-2827, 2829-2831, 2833-2835, 2837-2839, 2841-2843, 2845-2847, 2849-2851, 2853-2855, 2857-2859, 2861-2863, 2865-2867, 2869-2871, 2873-2875, 2877-2879, 2881-2883, 2885-2887, 2889-2891, 2893-2895, 2897-2899, 2901-2903, 2905-2907, 2909-2911, 2913-2915, 2917-2919, 2921-2923, 2925-2927, 2929-2931, 2933-2935, 2937-2939, 2941-2943, 2945-2947, 2949-2951, 2953-2955, 2957-2959, 2961-2963, 2965-2967, 2969-2971, 2973-2975, 2977-2979, 2981-2983, 2985-2987, 2989-2991, 2993-2995, 2997-2999, 3001-3003, 3005-3007, 3009-3011, 3013-3015, 3017-3019, 3021-3023, 3025-3027, 3029-3031, 3033-3035, 3037-3039, 3041-3043, 3045-3047, 3049-3051, 3053-3055, 3057-3059, 3061-3063, 3065-3067, 3069-3071, 3073-3075, 3077-3079, 3081-3083, 3085-3087, 3089-3091, 3093-3095, 3097-3099, 3101-3103, 3105-3107, 3109-3111, 3113-3115, 3117-3119, 3121-3123, 3125-3127, 3129-3131, 3133-3135, 3137-3139, 3141-3143, 3145-3147, 3149-3151, 3153-3155, 3157-3159, 3161-3163, 3165-3167, 3169-3171, 3173-3175, 3177-3179, 3181-3183, 3185-3187, 3189-3191, 3193-3195, 3197-3199, 3201-3203, 3205-3207, 3209-3211, 3213-3215, 3217-3219, 3221-3223, 3225-3227, 3229-3231, 3233-3235, 3237-3239, 3241-3243, 3245-3247, 3249-3251, 3253-3255, 3257-3259, 3261-3263, 3265-3267, 3269-3271, 3273-3275, 3277-3279, 3281-3283, 3285-3287, 3289-3291, 3293-3295, 3297-3299, 3301-3303, 3305-3307, 3309-3311, 3313-3315, 3317-3319, 3321-3323, 3325-3327, 3329-3331, 3333-3335, 3337-3339, 3341-3343, 3345-3347, 3349-3351, 3353-3355, 3357-3359, 3361-3363, 3365-3367, 3369-3371, 3373-3375, 3377-3379, 3381-3383, 3385-3387, 3389-3391, 3393-3395, 3397-3399, 3401-3403, 3405-3407, 3409-3411, 3413-3415, 3417-3419, 3421-3423, 3425-3427, 3429-3431, 3433-3435, 3437-3439, 3441-3443, 3445-3447, 3449-3451, 3453-3455, 3457-3459, 3461-3463, 3465-3467, 3469-3471, 3473-3475, 3477-3479, 3481-3483, 3485-3487, 3489-3491, 3493-3495, 3497-3499, 3501-3503, 3505-3507, 3509-3511, 3513-3515, 3517-3519, 3521-3523, 3525-3527, 3529-3531, 3533-3535, 3537-3539, 3541-3543, 3545-3547, 3549-3551, 3553-3555, 3557-3559, 3561-3563, 3565-3567, 3569-3571, 3573-3575, 3577-3579, 3581-3583, 3585-3587, 3589-3591, 3593-3595, 3597-3599, 3601-3603, 3605-3607, 3609-3611, 3613-3615, 3617-3619, 3621-3623, 3625-3627, 3629-3631, 3633-3635, 3637-3639, 3641-3643, 3645-3647, 3649-3651, 3653-3655, 3657-3659, 3661-3663, 3665-3667, 3669-3671, 3673-3675, 3677-3679, 3681-3683, 3685-3687, 3689-3691, 3693-3695, 3697-3699, 3701-3703, 3705-3707, 3709-3711, 3713-3715, 3717-3719, 3721-3723, 3725-3727, 3729-3731, 3733-3735, 3737-3739, 3741-3743, 3745-3747, 3749-3751, 3753-3755, 3757-3759, 3761-3763, 3765-3767, 3769-3771, 3773-3775, 3777-3779, 3781-3783, 3785-3787, 3789-3791, 3793-3795, 3797-3799, 3801-3803, 3805-3807, 3809-3811, 3813-3815, 3817-3819, 3821-3823, 3825-3827, 3829-3831, 3833-3835, 3837-3839, 3841-3843, 3845-3847, 3849-3851, 3853-3855, 3857-3859, 3861-3863, 3865-3867, 3869-3871, 3873-3875, 3877-3879, 3881-3883, 3885-3887, 3889-3891, 3893-3895, 3897-3899, 3901-3903, 3905-3907, 3909-3911, 3913-3915, 3917-3919, 3921-3923, 3925-3927, 3929-3931, 3933-3935, 3937-3939, 3941-3943, 3945-3947, 3949-3951, 3953-3955, 3957-3959, 3961-3963, 3965-3967, 3969-3971, 3973-3975, 3977-3979, 3981-3983, 3985-3987, 3989-3991, 3993-3995, 3997-3999, 4001-4003, 4005-4007, 4009-4011, 4013-4015, 4017-4019, 4021-4023, 4025-4027, 4029-4031, 4033-4035, 4037-4039, 4041-4043, 4045-4047, 4049-4051, 4053-4055, 4057-4059, 4061-4063, 4065-4067, 4069-4071, 4073-4075, 4077-4079, 4081-4083, 4085-4087, 4089-4091, 4093-4095, 4097-4099, 4101-4103, 4105-4107, 4109-4111, 4113-4115, 4117-4119, 4121-4123, 4125-4127, 4129-4131, 4133-4135, 4137-4139, 4141-4143, 4145-4147, 4149-4151, 4153-4155, 4157-4159, 4161-4163, 4165-4167, 4169-4171, 4173-4175, 4177-4179, 4181-4183, 4185-4187, 4189-4191, 4193-4195, 4197-4199, 4201-4203, 4205-4207, 4209-4211, 4213-4215, 4217-4219, 4221-4223, 4225-4227, 4229-4231, 4233-4235, 4237-4239, 4241-4243, 4245-4247, 4249-4251, 4253-4255, 4257-4259, 4261-4263, 4265-4267, 4269-4271, 4273-4275, 4277-4279, 4281-4283, 4285-4287, 4289-4291, 4293-4295, 4297-4299, 4301-4303, 4305-4307, 4309-4311, 4313-4315, 4317-4319, 4321-4323, 4325-4327, 4329-4331, 4333-4335, 4337-4339, 4341-4343, 4345-4347, 4349-4351, 4353-4355, 4357-4359, 4361-4363, 4365-4367, 4369-4371, 4373-4375, 4377-4379, 4381-4383, 4385-4387, 4389-4391, 4393-4395, 4397-4399, 4401-4403, 4405-4407, 4409-4411, 4413-4415, 4417-4419, 4421-4423, 4425-4427, 4429-4431, 4433-4435, 4437-4439, 4441-4443, 4445-4447, 4449-4451, 4453-4455, 4457-4459, 4461-4463, 4465-4467, 4469-4471, 4473-4475, 4477-4479, 4481-4483, 4485-4487, 4489-4491, 4493-4495, 4497-4499, 4501-4503, 4505-4507, 4509-4511, 4513-4515, 4517-4519, 4521-4523, 4525-4527, 4529-4531, 4533-4535, 4537-4539, 4541-4543, 4545-4547, 4549-4551, 4553-4555, 4557-4559, 4561-4563, 4565-4567, 4569-4571, 4573-4575, 4577-4579, 4581-4583, 4585-4587, 4589-4591, 4593-4595, 4597-4599, 4601-4603, 4605-4607, 46
-------------------------	--

Öffentliche Bekanntmachung der STADT BEDBURG

betreffend den
**Offenlagebeschluss für den Bebauungsplan
Nr. 28 / Kaster, 13. vereinfachte Änderung – Bereich „untere Josef-Schnitzler-
Straße -
vom 05.12.2013**

**hier: Bekanntmachung des Offenlagebeschlusses gemäß §§ 3 Abs. 2 und
4 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 26.11.2013 den Offenlagebeschluss für die 13. vereinfachte Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 / Kaster gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) gefasst.

Bekanntmachungsanordnung

Der Offenlagebeschluss wird hiermit gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB öffentlich bekanntgemacht. Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Bekanntmachung mit dem Beschluss des Stadtentwicklungsausschusses übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO verfahren worden ist.

Der Geltungsbereich der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28 liegt im Ortsteil Königshoven und umfasst das Flurstück 1620, Flur 5, Gemarkung Kaster. Der Geltungsbereich wird im Osten von der Josef-Schnitzler-Straße, im Süden von einem Wirtschaftsweg, der im östlichen Abschnitt auf einer Länge von 20m als Fuß- und Radweg fortgeführt wird, im Westen ebenfalls von einem Wirtschaftsweg und im Norden von dem Flurstück 1622 begrenzt. Die Größe des Änderungsbereiches beträgt ca. 1.265 m².

Die genaue Abgrenzung ist dem beigefügten Plan zu entnehmen.

Durch die 13. Änderung des Bebauungsplans Nr. 28 / Kaster soll die zusätzliche Bebaubarkeit mit einem Einfamilienhaus im rückwärtigen Bereich des heutigen Flurstücks 1620, Flur 5 zugelassen werden.

Die Ausweisung zusätzlicher überbaubarer Flächen in zentraler Lage entspricht dem städtebaulichen Ziel, Flächen innerhalb des Innenbereichs nachzuverdichten und durch Verkleinerung der Grundstücke einer baulichen und sozial verträglichen Nutzung zuzuführen.

Im Wege der Offenlage der Planung besteht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB für Jedermann (Öffentlichkeit) Gelegenheit, sich über den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 28 / Kaster, 13. vereinfachte Änderung sowie die allgemeinen Ziele und Zwecke, die wesentlichen Auswirkungen der Planung mit Begründung und Anlagen hierzu in der Zeit vom

Donnerstag, 19. Dezember 2013 bis Montag, 03. Februar 2014 (einschließlich)

während der Dienststunden, und zwar montags und donnerstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr, mittwochs und freitags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr sowie dienstags von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr und von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr bei der Stadtverwaltung Bedburg, Rathaus Kaster, Am Rathaus 1, Zimmer 205, 50181 Bedburg, zu unterrichten.

Keine Möglichkeit der Einsichtnahme oder Abgabe von Stellungnahmen besteht auf Grund der Feiertagsregelung an folgenden Tagen:

Dienstag, 24.12.2013 (Heiligabend)
bis
Mittwoch, 01.01.2014 (Neujahr) einschließlich

Der Planentwurf hängt auch im Aushangkasten des Rathauses in Kaster, 2. Obergeschoss, zur Einsicht aus. Gleichzeitig besteht Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung der Planung mit einem sachkundigen Vertreter der Stadtverwaltung sowie Stellungnahmen mündlich, zur Niederschrift oder schriftlich vorzutragen. Das Planverfahren wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt.

Zum Planentwurf nebst Begründung und Anlagen können auch schriftliche Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über diesen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden (sog. Präklusion von Einwendungen).

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie die Fälligkeiten und das vom Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
2. Hinweis gemäß § 4a Abs. 6 BauGB:
Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.
3. Hinweis gem. § 47 Abs. 2a VwGO (Verwaltungsgerichtsordnung):
Der Antrag einer natürlichen oder juristischen Person, der einen Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 35 Abs. 6 des Baugesetzbuchs zum Gegenstand hat, ist unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung (§ 3 Abs. 2 des Baugesetzbuchs) oder im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit (§ 13 Abs. 2 Nr. 2 und

§ 13a Abs. 2 Nr. 1 des Baugesetzbuchs) nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können, und wenn auf diese Rechtsfolge im Rahmen der Beteiligung hingewiesen worden ist. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

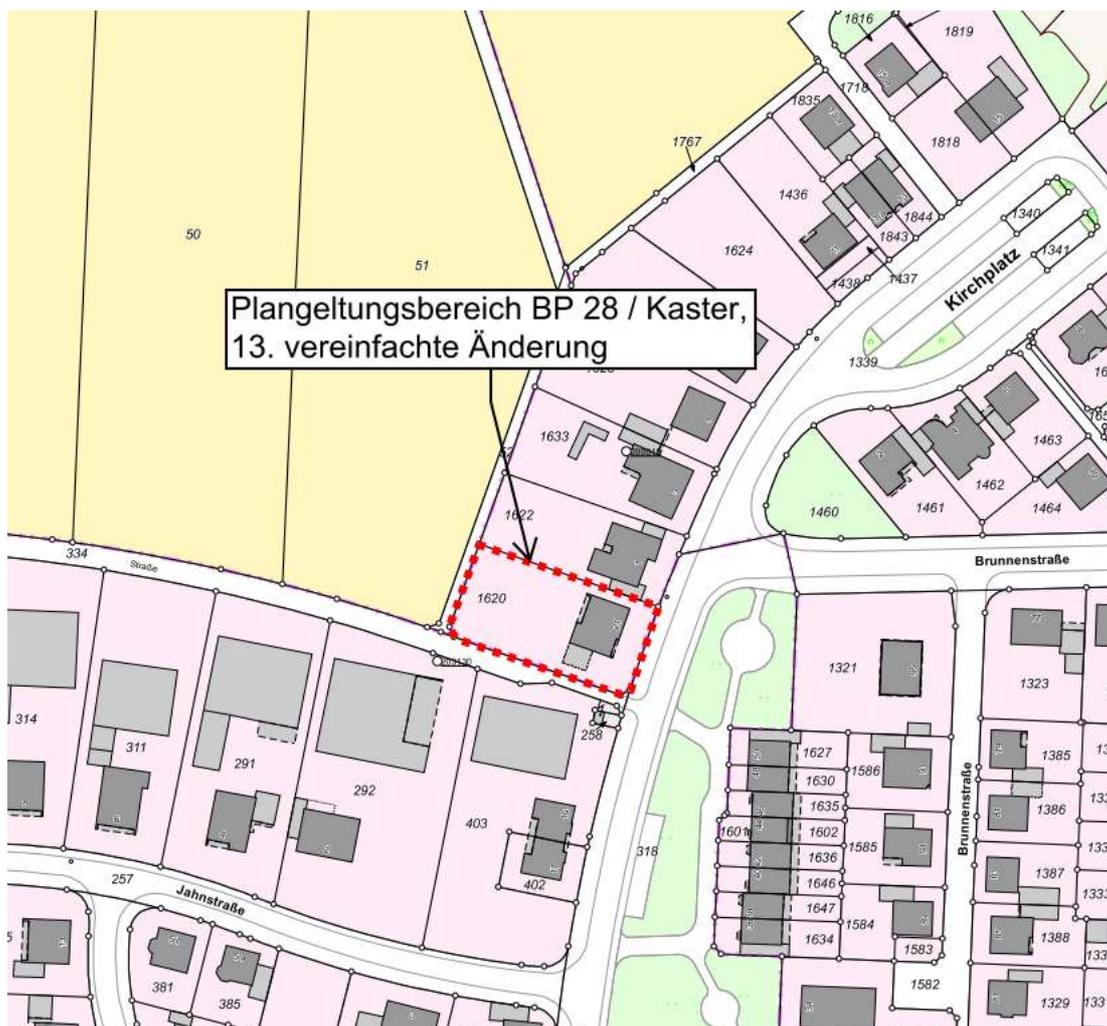
4. Hinweis gemäß § 13 Abs. 3 Satz 2 BauGB:
Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wird von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB abgesehen.

Bedburg, 05.12.2013
Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

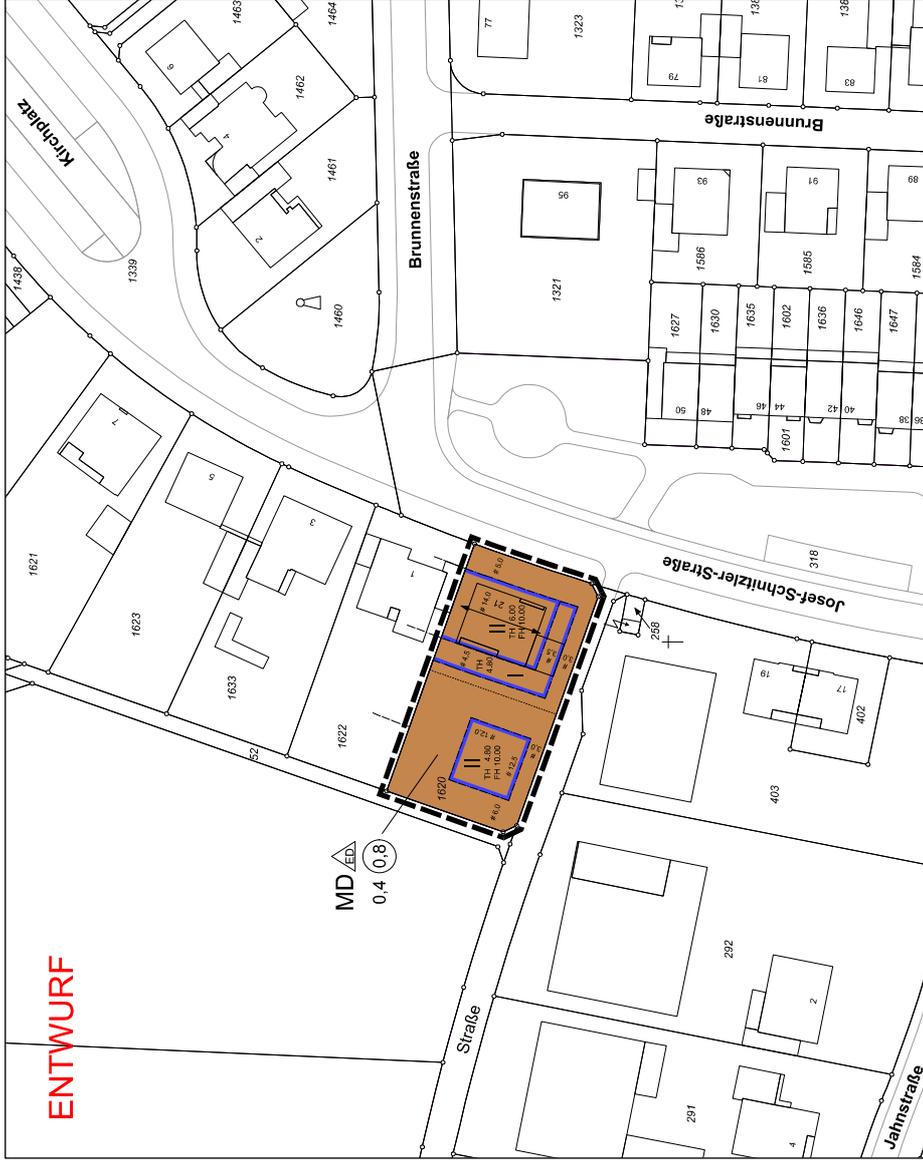


(Gunnar Koerdts)

Lageplan Bebauungsplan Nr. 28 / Kaster, 13. Änderung



© Vermessungs- und Katasteramt Rhein-Erft-Kreis

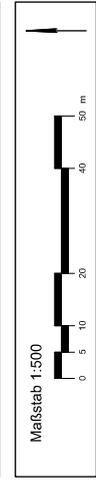


ENTWURF

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister

Bebauungsplan Nr. 28, 13. vereinf. And.
-Kaster-

Inhalt: Baugesetzbuch (i.d.F.) Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 2609) (BauGB), § 132, § 133, § 134, § 135, § 136, § 137, § 138, § 139, § 140, § 141, § 142, § 143, § 144, § 145, § 146, § 147, § 148, § 149, § 150, § 151, § 152, § 153, § 154, § 155, § 156, § 157, § 158, § 159, § 160, § 161, § 162, § 163, § 164, § 165, § 166, § 167, § 168, § 169, § 170, § 171, § 172, § 173, § 174, § 175, § 176, § 177, § 178, § 179, § 180, § 181, § 182, § 183, § 184, § 185, § 186, § 187, § 188, § 189, § 190, § 191, § 192, § 193, § 194, § 195, § 196, § 197, § 198, § 199, § 200, § 201, § 202, § 203, § 204, § 205, § 206, § 207, § 208, § 209, § 210, § 211, § 212, § 213, § 214, § 215, § 216, § 217, § 218, § 219, § 220, § 221, § 222, § 223, § 224, § 225, § 226, § 227, § 228, § 229, § 230, § 231, § 232, § 233, § 234, § 235, § 236, § 237, § 238, § 239, § 240, § 241, § 242, § 243, § 244, § 245, § 246, § 247, § 248, § 249, § 250, § 251, § 252, § 253, § 254, § 255, § 256, § 257, § 258, § 259, § 260, § 261, § 262, § 263, § 264, § 265, § 266, § 267, § 268, § 269, § 270, § 271, § 272, § 273, § 274, § 275, § 276, § 277, § 278, § 279, § 280, § 281, § 282, § 283, § 284, § 285, § 286, § 287, § 288, § 289, § 290, § 291, § 292, § 293, § 294, § 295, § 296, § 297, § 298, § 299, § 300, § 301, § 302, § 303, § 304, § 305, § 306, § 307, § 308, § 309, § 310, § 311, § 312, § 313, § 314, § 315, § 316, § 317, § 318, § 319, § 320, § 321, § 322, § 323, § 324, § 325, § 326, § 327, § 328, § 329, § 330, § 331, § 332, § 333, § 334, § 335, § 336, § 337, § 338, § 339, § 340, § 341, § 342, § 343, § 344, § 345, § 346, § 347, § 348, § 349, § 350, § 351, § 352, § 353, § 354, § 355, § 356, § 357, § 358, § 359, § 360, § 361, § 362, § 363, § 364, § 365, § 366, § 367, § 368, § 369, § 370, § 371, § 372, § 373, § 374, § 375, § 376, § 377, § 378, § 379, § 380, § 381, § 382, § 383, § 384, § 385, § 386, § 387, § 388, § 389, § 390, § 391, § 392, § 393, § 394, § 395, § 396, § 397, § 398, § 399, § 400, § 401, § 402, § 403, § 404, § 405, § 406, § 407, § 408, § 409, § 410, § 411, § 412, § 413, § 414, § 415, § 416, § 417, § 418, § 419, § 420, § 421, § 422, § 423, § 424, § 425, § 426, § 427, § 428, § 429, § 430, § 431, § 432, § 433, § 434, § 435, § 436, § 437, § 438, § 439, § 440, § 441, § 442, § 443, § 444, § 445, § 446, § 447, § 448, § 449, § 450, § 451, § 452, § 453, § 454, § 455, § 456, § 457, § 458, § 459, § 460, § 461, § 462, § 463, § 464, § 465, § 466, § 467, § 468, § 469, § 470, § 471, § 472, § 473, § 474, § 475, § 476, § 477, § 478, § 479, § 480, § 481, § 482, § 483, § 484, § 485, § 486, § 487, § 488, § 489, § 490, § 491, § 492, § 493, § 494, § 495, § 496, § 497, § 498, § 499, § 500, § 501, § 502, § 503, § 504, § 505, § 506, § 507, § 508, § 509, § 510, § 511, § 512, § 513, § 514, § 515, § 516, § 517, § 518, § 519, § 520, § 521, § 522, § 523, § 524, § 525, § 526, § 527, § 528, § 529, § 530, § 531, § 532, § 533, § 534, § 535, § 536, § 537, § 538, § 539, § 540, § 541, § 542, § 543, § 544, § 545, § 546, § 547, § 548, § 549, § 550, § 551, § 552, § 553, § 554, § 555, § 556, § 557, § 558, § 559, § 560, § 561, § 562, § 563, § 564, § 565, § 566, § 567, § 568, § 569, § 570, § 571, § 572, § 573, § 574, § 575, § 576, § 577, § 578, § 579, § 580, § 581, § 582, § 583, § 584, § 585, § 586, § 587, § 588, § 589, § 590, § 591, § 592, § 593, § 594, § 595, § 596, § 597, § 598, § 599, § 600, § 601, § 602, § 603, § 604, § 605, § 606, § 607, § 608, § 609, § 610, § 611, § 612, § 613, § 614, § 615, § 616, § 617, § 618, § 619, § 620, § 621, § 622, § 623, § 624, § 625, § 626, § 627, § 628, § 629, § 630, § 631, § 632, § 633, § 634, § 635, § 636, § 637, § 638, § 639, § 640, § 641, § 642, § 643, § 644, § 645, § 646, § 647, § 648, § 649, § 650, § 651, § 652, § 653, § 654, § 655, § 656, § 657, § 658, § 659, § 660, § 661, § 662, § 663, § 664, § 665, § 666, § 667, § 668, § 669, § 670, § 671, § 672, § 673, § 674, § 675, § 676, § 677, § 678, § 679, § 680, § 681, § 682, § 683, § 684, § 685, § 686, § 687, § 688, § 689, § 690, § 691, § 692, § 693, § 694, § 695, § 696, § 697, § 698, § 699, § 700, § 701, § 702, § 703, § 704, § 705, § 706, § 707, § 708, § 709, § 710, § 711, § 712, § 713, § 714, § 715, § 716, § 717, § 718, § 719, § 720, § 721, § 722, § 723, § 724, § 725, § 726, § 727, § 728, § 729, § 730, § 731, § 732, § 733, § 734, § 735, § 736, § 737, § 738, § 739, § 740, § 741, § 742, § 743, § 744, § 745, § 746, § 747, § 748, § 749, § 750, § 751, § 752, § 753, § 754, § 755, § 756, § 757, § 758, § 759, § 760, § 761, § 762, § 763, § 764, § 765, § 766, § 767, § 768, § 769, § 770, § 771, § 772, § 773, § 774, § 775, § 776, § 777, § 778, § 779, § 780, § 781, § 782, § 783, § 784, § 785, § 786, § 787, § 788, § 789, § 790, § 791, § 792, § 793, § 794, § 795, § 796, § 797, § 798, § 799, § 800, § 801, § 802, § 803, § 804, § 805, § 806, § 807, § 808, § 809, § 810, § 811, § 812, § 813, § 814, § 815, § 816, § 817, § 818, § 819, § 820, § 821, § 822, § 823, § 824, § 825, § 826, § 827, § 828, § 829, § 830, § 831, § 832, § 833, § 834, § 835, § 836, § 837, § 838, § 839, § 840, § 841, § 842, § 843, § 844, § 845, § 846, § 847, § 848, § 849, § 850, § 851, § 852, § 853, § 854, § 855, § 856, § 857, § 858, § 859, § 860, § 861, § 862, § 863, § 864, § 865, § 866, § 867, § 868, § 869, § 870, § 871, § 872, § 873, § 874, § 875, § 876, § 877, § 878, § 879, § 880, § 881, § 882, § 883, § 884, § 885, § 886, § 887, § 888, § 889, § 890, § 891, § 892, § 893, § 894, § 895, § 896, § 897, § 898, § 899, § 900, § 901, § 902, § 903, § 904, § 905, § 906, § 907, § 908, § 909, § 910, § 911, § 912, § 913, § 914, § 915, § 916, § 917, § 918, § 919, § 920, § 921, § 922, § 923, § 924, § 925, § 926, § 927, § 928, § 929, § 930, § 931, § 932, § 933, § 934, § 935, § 936, § 937, § 938, § 939, § 940, § 941, § 942, § 943, § 944, § 945, § 946, § 947, § 948, § 949, § 950, § 951, § 952, § 953, § 954, § 955, § 956, § 957, § 958, § 959, § 960, § 961, § 962, § 963, § 964, § 965, § 966, § 967, § 968, § 969, § 970, § 971, § 972, § 973, § 974, § 975, § 976, § 977, § 978, § 979, § 980, § 981, § 982, § 983, § 984, § 985, § 986, § 987, § 988, § 989, § 990, § 991, § 992, § 993, § 994, § 995, § 996, § 997, § 998, § 999, § 1000.



ZEICHENERKLÄRUNG

Art und Maß der baulichen Nutzung

MD Dorfgebiet

0.4 Grundflächenzahl

0.8 Geschossflächenzahl

II Zahl der maximalen Vollgeschosse

TH 6.00 Mindest-Terrassenhöhe über Bausatzpunkt (Rückgang gemäß schriftl. Festsetzungen unter 2.)

FH 10.00 Maximale Frontbreite in Meter über Bausatzpunkt (Rückgang gemäß schriftl. Festsetzungen unter 2.)

Bauweise, Baugrenzen

Baugrenze nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

Sonstige Planzeichen

▲ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 13. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 28

→ Festschreibung

Entwurf und Bearbeitung: RAUM

Architekturstudium

Wilschütz und Schmalz

52084 Aachen

Stand: 11.11.2013

- TEXTILICHE FESTSETZUNGEN**
- Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
 - Inhalte des Baugebietes (MD) und die gemäß § 9 (2) BauGB zulässigen Nutzungen (sonstige bauliche Nutzungen) sind im Bebauungsplan festzusetzen.
 - Die bauliche Nutzung ist im Bebauungsplan festzusetzen. Die bauliche Nutzung ist im Bebauungsplan festzusetzen. Die bauliche Nutzung ist im Bebauungsplan festzusetzen.
 - Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB)
 - Die bauliche Nutzung ist im Bebauungsplan festzusetzen. Die bauliche Nutzung ist im Bebauungsplan festzusetzen. Die bauliche Nutzung ist im Bebauungsplan festzusetzen.
 - Die Maß der baulichen Nutzung ist im Bebauungsplan festzusetzen. Die Maß der baulichen Nutzung ist im Bebauungsplan festzusetzen. Die Maß der baulichen Nutzung ist im Bebauungsplan festzusetzen.
 - Übersichtliche Grundstücksflächen (§ 9 (1) Nr. 2 BauGB, § 23 (3) BauVO)
 - Die westliche und nördliche Baugrenze des westlichen Bauteils der für Terrassenüberdachungen und für verglaste Wintergärten um maximal 2,00 m überschritten werden.
 - Die gemäß Landesbauordnung notwendigen Abstände sind davon unberührt.
 - Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 12 (5) BauVO)
 - Nicht überdeckte und überdeckte Stellplätze und Garagen sind innerhalb der überbaubaren Flächen sowie in deren unmittelbarer Umgebung festzusetzen. Die Stellplätze sind im Bebauungsplan festzusetzen. Die Stellplätze sind im Bebauungsplan festzusetzen.
 - Übersichtliche Stellplätze, Garagen und sonstige bauliche Anlagen sind im Bebauungsplan festzusetzen. Die Stellplätze sind im Bebauungsplan festzusetzen. Die Stellplätze sind im Bebauungsplan festzusetzen.
 - Nicht überdeckte Stellplätze sind zusätzlich auf Garagenflächen festzusetzen.
 - Zahl der Vollgeschosse in Wohngebäuden (§ 9 (1) Nr. 3 BauGB, § 23 (3) BauVO)
 - Die Höchstanzahl der Vollgeschosse ist im Bebauungsplan festzusetzen. Die Höchstanzahl der Vollgeschosse ist im Bebauungsplan festzusetzen. Die Höchstanzahl der Vollgeschosse ist im Bebauungsplan festzusetzen.
 - Bauweise und sonstige Festsetzungen (§ 9 (1) Nr. 5 BauGB, § 23 (3) BauVO)
 - Die Bauweise und sonstige Festsetzungen sind im Bebauungsplan festzusetzen. Die Bauweise und sonstige Festsetzungen sind im Bebauungsplan festzusetzen. Die Bauweise und sonstige Festsetzungen sind im Bebauungsplan festzusetzen.
 - Hinweise
 - Bodenrichtwerte**

Die Bodenrichtwerte (MD) sind im Bebauungsplan festzusetzen. Die Bodenrichtwerte (MD) sind im Bebauungsplan festzusetzen. Die Bodenrichtwerte (MD) sind im Bebauungsplan festzusetzen.
 - Kampfbauweise**

Die Kampfbauweise ist im Bebauungsplan festzusetzen. Die Kampfbauweise ist im Bebauungsplan festzusetzen. Die Kampfbauweise ist im Bebauungsplan festzusetzen.
 - Nachbarschaftswasser**

Nachbarschaftswasser ist im Bebauungsplan festzusetzen. Nachbarschaftswasser ist im Bebauungsplan festzusetzen. Nachbarschaftswasser ist im Bebauungsplan festzusetzen.
 - Erdbengeländerrichtung**

Die Erdbengeländerrichtung ist im Bebauungsplan festzusetzen. Die Erdbengeländerrichtung ist im Bebauungsplan festzusetzen. Die Erdbengeländerrichtung ist im Bebauungsplan festzusetzen.
 - Grundwasseranhebung**

Die Grundwasseranhebung ist im Bebauungsplan festzusetzen. Die Grundwasseranhebung ist im Bebauungsplan festzusetzen. Die Grundwasseranhebung ist im Bebauungsplan festzusetzen.

Planunterlage

Der Entwurf ist im Bebauungsplan festzusetzen. Der Entwurf ist im Bebauungsplan festzusetzen. Der Entwurf ist im Bebauungsplan festzusetzen.

Aufstellungsbeschluss

Der Aufstellungsbeschluss ist im Bebauungsplan festzusetzen. Der Aufstellungsbeschluss ist im Bebauungsplan festzusetzen. Der Aufstellungsbeschluss ist im Bebauungsplan festzusetzen.

Offenlagebeschluss

Der Offenlagebeschluss ist im Bebauungsplan festzusetzen. Der Offenlagebeschluss ist im Bebauungsplan festzusetzen. Der Offenlagebeschluss ist im Bebauungsplan festzusetzen.

Satzungsbeschluss

Der Satzungsbeschluss ist im Bebauungsplan festzusetzen. Der Satzungsbeschluss ist im Bebauungsplan festzusetzen. Der Satzungsbeschluss ist im Bebauungsplan festzusetzen.

Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses ist im Bebauungsplan festzusetzen. Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses ist im Bebauungsplan festzusetzen. Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses ist im Bebauungsplan festzusetzen.

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Bedburg am 25. Mai 2014

Gemäß § 24 der Kommunalwahlordnung - KWahlO - vom 31. August 1993 (GV. NRW. S. 592, 967), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2011 (GV. NRW. S. 300, ber. S. 394) - SGV. NRW. 1112 - fordere ich zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und für die Wahl der Vertretung der Stadt Bedburg in den 18 Wahlbezirken und aus den Reservelisten auf.

Der Wahlausschuss der Stadt Bedburg hat in seiner Sitzung am 25.06.2013 das Wahlgebiet in 18 Wahlbezirke eingeteilt. Für den Rat der Stadt Bedburg sind somit 36 Vertreter, davon 18 in Wahlbezirken, zu wählen. Die Bekanntmachung der Wahlbezirkseinteilung ist im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises am 16.07.2013 erfolgt. Die Wahlbezirkseinteilung kann beim Wahlamt der Stadt Bedburg, Friedrich-Wilhelm-Straße 43, 50181 Bedburg, Zimmer 22 oder 19 eingesehen werden.

Die Wahlvorschläge für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Vertretung der Stadt Bedburg sind **spätestens bis zum 48. Tag vor der Wahl beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin** der Stadt Bedburg einzureichen.

Der Wahltag für die allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2014 ist gemäß dem Gesetz über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen vom 24. Juni 2008 identisch mit dem Tag der Wahl zum Europäischen Parlament. Der Rat der Europäischen Union hat durch Beschluss vom 14. Juni 2013 festgelegt, dass die Wahl zum Europäischen Parlament im Zeitraum vom 22. Mai 2014 bis 25. Mai 2014 stattfinden soll. Die Bundesregierung hat für die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland den 25. Mai 2014 festgesetzt.

Die Wahlvorschläge sind somit bis zum **07. April 2014, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist), beim Wahlleiter/bei der Wahlleiterin der Stadt Bedburg, Rathaus Bedburg, Friedrich-Wilhelm-Straße 43, 50181 Bedburg, Zimmer 19 bzw. Zimmer 22, einzureichen**. Für alle Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin der Stadt Bedburg **-in den vorgenannten Räumlichkeiten-**

während der Dienststunden:	montags bis freitags	08.30 Uhr - 12.30 Uhr
	montags und donnerstags	14.00 Uhr - 16.00 Uhr
	dienstags	14.00 Uhr - 18.00 Uhr

kostenlos abgegeben werden. Auf Anforderung werden die Vordrucke auch per E-Mail übersandt.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor dem 07. April 2014, 18:00 Uhr (Ausschlussfrist) einzureichen, damit etwaige Mängel, welche die Gültigkeit berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Wählbar für die Wahl des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin sind nach § 46 b KWahlG alle Deutschen, oder die in Deutschland lebenden Staatsangehörigen der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union. Voraussetzung ist, dass sie am Wahltag mindestens 23 Jahre alt sind.

Wählbar für die Wahl der Vertretung ist nach § 12 KWahlG i. V. m. § 7 KWahlG jede wahlberechtigte Person eines Wahlgebietes, die am Wahltag Deutsche im Sinne des Art. 116 Abs 1 des Grundgesetzes ist oder die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das **18. Lebensjahr** vollendet hat und seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihre Hauptwohnung hat.

Nicht wählbar ist gemäß § 12 Abs. 2 KWahlG, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Auf die Bestimmungen der §§ 15 bis 17 sowie der §§ 46b und 46d Abs. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes - KWahlG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Mai 2011 (GV. NRW. S. 238), - SGV. NRW. 1112 - und der §§ 25 und 26 sowie der §§ 75 a und 75 b KWahlO weise ich hin.

Inbesondere bitte ich zu beachten:

1. Allgemeines

- 1.1 Wahlvorschläge für die Wahl in den einzelnen Wahlbezirken des Wahlgebietes können von politischen Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes (Parteien), von mitgliederschaftlich organisierten Gruppen von Wahlberechtigten (Wählergruppen) und von einzelnen Wahlberechtigten (Einzelbewerbern/ Einzelbewerberinnen) eingereicht werden. Für die Reserveliste können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Somit können nur Parteien und Wählergruppen einen Wahlvorschlag für die Reserveliste einreichen.
- 1.2 Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Kommt eine derartige Versammlung nicht zustande, so kann die Partei oder Wählergruppe ihre Bewerber/Bewerberinnen in einer Versammlung von Wahlberechtigten aufstellen lassen.

Staatsangehörige der anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger/Unionsbürgerinnen), die in Deutschland wohnen, sind unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche wählbar.

Die Bewerber/Bewerberinnen und die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlungen sind in **geheimer Wahl** zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung eines Bewerbers/einer Bewerberin als Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen anderen Bewerber/eine andere Bewerberin. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Die Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung und die Bewerber/Bewerberinnen sind frühestens ab dem 42. Monat nach Beginn der laufenden Wahlperiode – also ab dem 21. März 2013 –, die Bewerber/Bewerberinnen für die Wahlbezirke frühestens nach der öffentlichen Bekanntgabe der Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke zu wählen.

Die in der Satzung der Partei oder Wählergruppe hierfür vorgesehene Stelle kann gegen den Beschluss einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung Einspruch erheben. Auf einen solchen Einspruch ist die Abstimmung zu wiederholen. Ihr Ergebnis ist endgültig.

Das Nähere über die Wahl der Vertreter/Vertreterinnen für die Vertreterversammlung, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Mitglieder- oder Vertreterversammlung sowie über das Verfahren für die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin regeln die Parteien und Wählergruppen durch ihre Satzungen.

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl der Bewerber/der Bewerberinnen mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter/Vertreterinnen oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmte Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter/der Wahlleiterin an Eides statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin und der Bewerber/ Bewerberinnen für die Vertretung in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt sind.

Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags.

- 1.3 Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für auf Landesebene organisierte Parteien, die die

Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlaus-schreibung ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben.

Welche Parteien, die auf Landesebene organisiert sind, gemäß § 15 Abs. 2 Satz 2 KWahlG dem Bundeswahlleiter die Unterlagen eingereicht haben und wo und bis zu welchem Zeitpunkt Anträge auf Bestätigung der ordnungsgemäßen Einreichung von Satzung und Programm von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden können, hat das Ministerium für Inneres und Kommunales öffentlich bekannt gemacht

2. Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin

2.1 Wahlvorschläge für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin können auch von Parteien und Wählergruppen gemeinsam eingereicht werden. In diesem Fall ist der Bewerber/die Bewerberin entweder in einer gemeinsamen Versammlung oder in getrennten Versammlungen der beteiligten Wahlvorschlagsträger zu wählen. Die Träger des gemeinsamen Wahlvorschlags dürfen keinen anderen als den gemeinsamen Bewerber wählen und zur Wahl vorschlagen.

Der Wahlvorschlag für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin soll nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; andere Wahlvorschläge können durch ein Kennwort des Wahlvorschlagsträgers gekennzeichnet werden;
- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

2.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Gemeinsame Wahlvorschläge müssen von den jeweiligen für das Wahlgebiet zuständigen Leitungen aller beteiligten Wahlvorschlagsträger unterzeichnet sein. Bei anderen Wahlvorschlägen muss der Unterzeichner/die Unterzeichnerin des Wahlvorschlags im Wahlgebiet wahlberechtigt sein.

Wer für das Amt des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin wählbar ist, kann sich selbst vorschlagen.

2.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von mindestens **180 Wahlberechtigten der Gemeinde persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsträger nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

Unterstützungsunterschriften für gemeinsame Wahlvorschläge sind nur beizubringen, wenn alle beteiligten Wahlvorschlagsträger unter die in Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen fallen.

2.4 Muss ein Wahlvorschlag von **mindestens 180 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14c zur KWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:

- die Formblätter werden auf Anforderung vom Wahlleiter/von der Wahlleiterin kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreichen will, bei Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen das Kennwort, sowie Familienname, Vornamen und Wohnort des/der vorzuschlagenden Bewerbers/Bewerberin anzugeben. Der Wahlleiter/Die Wahlleiterin hat diese Angaben im Kopf der Formblätter zu vermerken.
- die Wahlberechtigten, die einen Wahlvorschlag unterstützen, müssen dies auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterschreiben; die Angaben zum Familiennamen, Vornamen, Tag der Geburt und zur Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners/der Unterzeichnerin sowie der Tag der Unterzeichnung sind vom Unterzeichner/von der Unterzeichnerin persönlich und handschriftlich auszufüllen.
- für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeinde nach dem Muster der Anlage 15 zur KWahlO beizufügen, dass er/sie im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.
- ein Wahlberechtigter/eine Wahlberechtigte darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig; die gleichzeitige Unterzeichnung eines Wahlvorschlags für einen Wahlbezirk und einer Reserveliste bleibt unberührt.

Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig, wenn dieser/diese in der Gemeinde wahlberechtigt ist.

2.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12c zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden. Dabei hat der Bewerber/die Bewerberin zu versichern, dass er/sie für keine andere Wahl zum Bürgermeister/zur Bürgermeisterin oder Landrat/Landrätin kandidiert. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13b zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11d zur KWahlO abgegeben werden.
- bei Wahlvorschlägen von Parteien und Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin (Anlage 9c zur KWahlO) mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Anlage 10c zur KWahlO).

3. Wahlvorschläge für einen Wahlbezirk

3.1 Der Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk soll nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO eingereicht werden. Er muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht; Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden;
- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) sowie Staatsangehörigkeit des Bewerbers/der Bewerberin; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt, bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Der Wahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

3.2 Der Wahlvorschlag einer Partei oder Wählergruppe muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein (§ 15 Abs. 2 Satz 1 KWahlG). Bei anderen Wahlvorschlägen muss mindestens ein Unterzeichner/eine Unterzeichnerin seine/ihre Unterschrift auf dem Wahlvorschlag selbst leisten.

3.3 Wahlvorschläge der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen ferner von

mindestens 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks, für den der Kandidat aufgestellt ist, **persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein**; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. **Die Wahlberechtigung ist nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung mit dem Nachweis der Wahlberechtigung der Unterzeichner bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlags, es sei denn, der Nachweis kann infolge von Umständen, die der Wahlvorschlagsberechtigte nicht zu vertreten hat, nicht rechtzeitig erbracht werden.**

3.4 Muss ein Wahlvorschlag für einen Wahlbezirk von **mindestens 5 Wahlberechtigten** des Wahlbezirks **unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14a KWahlO zu erbringen.**

Nr. 2.4 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass der Unterzeichner **im Wahlbezirk** wahlberechtigt ist. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch den Bewerber/die Bewerberin ist zulässig.

3.5 Dem Wahlvorschlag sind ferner beizufügen:

- die Zustimmungserklärung des Bewerbers/der Bewerberin nach dem Muster der Anlage 12a zur KWahlO; die Erklärung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO abgegeben werden. **Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlags.**
- eine Wählbarkeitsbescheinigung nach dem Muster der Anlage 13 zur KWahlO; die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11a zur KWahlO erteilt werden.
- bei Wahlvorschlägen von Parteien oder Wählergruppen eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/der Bewerberinnen mit den nach § 17 Abs. 8 KWahlG vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt; ihrer Beifügung bedarf es nicht,

soweit eine Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherungen an Eides statt einem anderen Wahlvorschlag im Wahlgebiet beigefügt ist (siehe auch Nr. 1.2 Abs. 8 dieser Bekanntmachung).

- sofern sich Beamte oder Arbeitnehmer nach § 13 Abs. 1 oder 6 des KWahlG bewerben, eine Bescheinigung über ihr Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis, falls der Wahlleiter/die Wahlleiterin dies zur Behebung von Zweifeln für erforderlich hält.

4. Wahlvorschläge für die Reserveliste

4.1 Für die **Reserveliste** können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein.

4.2 Die Reserveliste soll nach dem Muster der Anlage 11b zur KWahlO eingereicht werden. Sie muss enthalten:

- den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die die Reserveliste einreicht;
- Familienname, Vorname, Beruf, Tag der Geburt, Geburtsort und Anschrift sowie Staatsangehörigkeit der Bewerber/Bewerberinnen in erkennbarer Reihenfolge; bei Beamten und Arbeitnehmern nach § 13 Abs. 1 und 6 KWahlG sind auch der Dienstherr und die Beschäftigungsbehörde oder die Gesellschaft, Stiftung oder Anstalt bei der sie beschäftigt sind, anzugeben.

Die Reserveliste soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im Übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten/aufgestellte Bewerber/Bewerberin sein soll.

4.3 Soll ein Bewerber/eine Bewerberin auf der Reserveliste Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen im Wahlbezirk oder für einen/eine auf der Reserveliste aufgestellten anderen Bewerber/aufgestellte andere Bewerberin sein (§ 16 Abs. 2 KWahlG), so muss die Reserveliste ferner enthalten:

- den Familien- und Vornamen des/der zu ersetzenden Bewerbers/Bewerberin;
- den Wahlbezirk oder die laufende Nummer der Reserveliste, in dem oder unter der der/die zu ersetzende Bewerber/Bewerberin aufgestellt ist.

4.4 Reservelisten der unter Nr. 1.3 genannten Parteien und Wählergruppen müssen außerdem von **mindestens 20 Wahlberechtigten des Wahlgebiets**, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 16 Abs. 1 Satz 3 KWahlG).

4.5 Muss die Reserveliste von **mindestens 20 Wahlberechtigten** unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach dem Muster der Anlage 14b zur KWahlO zu erbringen; bei Anforderung der Formblätter ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe anzugeben. Für die Unterzeichnung gilt Nr. 2.4 entsprechend.

4.6 Die Zustimmungserklärung der Bewerber/der Bewerberinnen ist auf der Reserveliste nach dem Muster der Anlage 11b oder einzeln nach dem Muster der Anlage 12b zur KWahlO abzugeben. Einer Bescheinigung der Wählbarkeit bedarf es nicht, soweit Bewerber/Bewerberinnen gleichzeitig für einen Wahlbezirk aufgestellt sind und die Bescheinigung dem Wahlbezirksvorschlag beigefügt ist.

50181 Bedburg, den 02. Dezember 2013

Stadt Bedburg
Der Bürgermeister
als Wahlleiter

gez.

Gunnar Koerdt

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Abweichungssatzung

vom **05.12.2013** gemäß § 132 Nr. 4 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 Absatz 3 der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Pulheim vom 18. Dezember 1987 in der zur Zeit gültigen Fassung über die Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen „Otto-Lilienthal-Straße“ und „August-Euler-Straße“ in Pulheim

=====

Aufgrund des § 132 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) in Verbindung mit den §§ 7, 41 Absatz 1 f sowie 76 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. April 2013 (GV. NRW. S. 194) hat der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 05.11.2013 folgende Abweichungssatzung beschlossen:

I

Die Erschließungsanlagen „Otto-Lilienthal-Straße“ und „August-Euler-Straße“ werden abweichend von § 8 Absatz 1 Buchstabe b der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Pulheim vom 18. Dezember 1987 in Form der erfolgten Herstellung im Trennprofil mit Anlegung von einseitigen Gehwegen für endgültig hergestellt erklärt.

II

Die §§ 1 bis 7, 8 Absatz 1 Buchstaben a, c, d und Absatz 2 und 3 sowie die §§ 9 bis 11 der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Pulheim vom 18. Dezember 1987 (Amtsblatt des Erftkreises 1/88, Seite 2) finden in unveränderter Form Anwendung.

III

Diese Abweichungssatzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Rhein-Erft-Kreis in Kraft. Die durch diese Einzelsatzung nicht erfassten Bestimmungen der Erschließungsbeitragssatzung bleiben rückwirkend zum 01. Juli 1987 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW kann gegen diese Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist vorher der Stadt Pulheim gegenüber gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Pulheim, den 05.12.2013



Frank Keppeler
Bürgermeister

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister

Pulheim, 29.11.2013

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

über die Widmung von Straßen für den öffentlichen Verkehr in der Stadt Pulheim nach § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW)

Der Rat der Stadt Pulheim hat in seiner Sitzung am 05.11.2013 die Widmung der Erschließungsanlage

„Otto-Lilienthal-Straße“ in Pulheim

gemäß § 6 StrWG NRW vom 23.09.1995 für den öffentlichen Verkehr verfügt.

Die Flurstücke 2080, 621, 2081, 2083, 39 (teilweise), 1952 (teilweise), 1936 (teilweise), 1937, 1938, 1906, 1939 (teilweise), 2065 (teilweise), 88, 87, 90 und 93 aus der Flur 3 und die Flurstücke 112, 113, 589, 7 (teilweise) und 588 aus der Flur 1 werden als Gemeindestraße ohne Beschränkung auf eine bestimmte Benutzungsart im Sinne des § 3 Absatz 1 Ziffer 3 in Verbindung mit Absatz 4 Ziffer 2 StrWG NRW gewidmet.

Die Straße ist bereits dem öffentlichen Verkehr übergeben. Die Widmung tritt daher spätestens mit der nach § 6 Absatz 1 StrWG NRW vorgeschriebenen öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe Klage erhoben werden. Diese ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Verwaltungsgericht in Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, einzulegen. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW. Seite 548) eingereicht werden.

Der Bürgermeister
In Vertretung


Martin Höschel
Beigeordneter

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister

Pulheim, 29.11.2013

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen für die Erschließungsanlagen „Otto-Lilienthal-Straße“ und „August-Euler-Straße“

Die Erschließungsanlagen „Otto-Lilienthal-Straße“ und „August-Euler-Straße“ in Pulheim sind endgültig hergestellt.

Die an diese Straßen angrenzenden Grundstücke unterliegen gemäß § 133 Baugesetzbuch (BauGB) der Erschließungsbeitragspflicht.

Gemäß § 133 Absatz 2 BauGB ist die Beitragspflicht für folgende Grundstücke in der Gemarkung Pulheim entstanden:

Flur	Flurstücke
3	2110, 2111, 2118, 2119, 2117, 2116, 2115, 1925, 1919, 1920, 1921, 2095, 2094, 2093, 2092, 2091, 2090, 2096, 1934, 2089, 2088, 2014, 2062, 2061, 2135, 2136
1	89

Die Eigentümer dieser Grundstücke werden – soweit die Voraussetzungen vorliegen – zur Zahlung von Erschließungsbeiträgen herangezogen.

Diese Bekanntmachung hat keine rechtsbegründende Wirkung (§ 133 Absatz 1 BauGB).

In Vertretung



Martin Höschen
Beigeordneter

Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Rates der Stadt Pulheim am 25.05.2014

Am 25.05.2014 finden die allgemeinen Kommunalwahlen statt. Der Wahltermin ist abhängig vom Wahltag für die Europawahl, welcher bundeseinheitlich von der Bundesregierung für den 25.05.2014 bestimmt wurde und im Bundesgesetzblatt bekannt gegeben wurde.

Zu wählen sind der Rat der Stadt Pulheim mit 48 Vertretern, davon 24 in Wahlbezirken. Gemäß § 24 KWahlO fordere ich hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertretung auf. Es wird darauf hingewiesen, dass die Funktionsbezeichnung gemäß § 49 Abs. 1 KWahlG und § 12 GO NRW in weiblicher und männlicher Form geführt werden.

Es gelten folgende Vorschriften:

Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31. August 1993 (GV.NW. 1993 S. 592, ber. S. 967) zuletzt geändert durch die 10. ÄndVO v. 27. Juni 2011 (GV. NRW. S. 300, ber. S. 394)

Kommunalwahlgesetz (KWahlG) vom 30. Juni 1998 (GV.NW. 1998 S. 454, ber. S. 509) zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2011 (GV. NRW. S. 238)

Gesetz über die Zusammenlegung der allgemeinen Kommunalwahlen mit den Europawahlen (KWahlZG) vom 24. Juni 2008 (GV.NRW. 2008 Nr. 22, S. 513 bis 528)

Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), Bekanntmachung der Neufassung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 270)

Amtliche Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen müssen bis zum 07.04.2014, 18.00 Uhr, beim Wahlamt der Stadt Pulheim im Rathauscenter Pulheim, Zimmer 0.03, Alte Kölner Str. 26, 50259 Pulheim eingereicht werden. Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor Ablauf der Einreichungsfrist abzugeben, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch rechtzeitig behoben werden können. Die amtlichen Vordrucke sind im Wahlamt erhältlich.

Wahlvorschläge für die Wahl in den Wahlbezirken und aus den Reservelisten

Die Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen müssen von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist eine Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 14 Abs.1 KWahlG) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land im Bundestag vertreten, so kann sie einen Wahlvorschlag nur einreichen, wenn sie nachweist, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand, eine schriftliche Satzung und ein Programm hat; dies gilt nicht für Parteien, die die Unterlagen gemäß § 6 Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 und 2, Abs. 4 des Parteiengesetzes bis zum Tage der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1 KWahlG) ordnungsgemäß beim Bundeswahlleiter eingereicht haben. Die Wahlvorschläge dieser Parteien und Wählergruppen müssen ferner für die Wahl in den Wahlbezirken der Stadt Pulheim von 5 Wahlberechtigten des Wahlbezirks persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein; dies gilt auch für Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen. Die ordnungsgemäße Unterzeichnung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

Jeder Wahlvorschlag muss den Familiennamen, Vornamen, Beruf, das Geburtsdatum, den Geburtsort, die Wohnung und den Wohnort sowie die Staatsangehörigkeit und falls der Bewerber/die Bewerberin von einer Partei oder Wählergruppe aufgestellt ist, die Bezeichnung der Partei oder der Wählergruppe angeben. Jeder Wahlvorschlag darf nur einen Bewerber/eine Bewerberin enthalten. Ein Bewerber/eine Bewerberin darf, unbeschadet einer Bewerbung in einer Reserveliste, nur einmal benannt werden. In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Die ordnungsgemäße Abgabe der Zustimmungserklärung bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für die Abgabe eines gültigen Wahlvorschlages.

In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Für die Reserveliste können nur Bewerber/Bewerberinnen benannt werden, die für eine Partei oder für eine Wählergruppe auftreten. Die Reserveliste muss von der für das Wahlgebiet zuständigen Leitung unterzeichnet sein. Ist die Partei oder Wählergruppe in der im Zeitpunkt der Wahlausschreibung (§ 14 Abs. 1 KWahlG) laufenden Wahlperiode nicht ununterbrochen in der zu wählenden Vertretung, in der Vertretung des zuständigen Kreises, im Landtag oder aufgrund eines Wahlvorschlags aus dem Land im Bundestag vertreten, so muss die Reserveliste von 44 Wahlberechtigten des Wahlgebiets persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Auf der Reserveliste kann vorgesehen werden, dass ein Bewerber/eine Bewerberin, unbeschadet der Reihenfolge im übrigen, Ersatzbewerber/Ersatzbewerberin für einen/eine im Wahlbezirk oder für einen/eine auf einer Reserveliste aufgestellten Bewerber/aufgestellte Bewerberin sein soll.

Gemäß § 17 des KWahlG kann als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitglieder- oder Vertreterversammlung im Wahlgebiet hierzu gewählt worden ist. Der Bewerber/die Bewerberin und der Vertreter/die Vertreterin für die Vertreterversammlungen sind in geheimer Wahl zu wählen. Entsprechendes gilt für die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen auf der Reserveliste und für die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen. Stimmberechtigt ist nur, wer am Tage des Zusammentritts der Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist. Als Vertreter/Vertreterin für eine Vertreterversammlung kann nur gewählt werden, wer am Tage des Zusammentritts der zur Wahl der Vertreter/Vertreterinnen einberufenen Versammlung im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

Gemäß § 17 Abs. 8 des KWahlG ist eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder, Vertreter oder Wahlberechtigten und Ergebnis der Abstimmung mit dem Wahlvorschlag einzureichen.

Hierbei haben der Leiter/die Leiterin der Versammlung und zwei von diesem/dieser bestimmten Teilnehmer/Teilnehmerinnen gegenüber dem Wahlleiter an Eides Statt zu versichern, dass die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Hinsichtlich der Reservelisten hat sich die Versicherung an Eides Statt auch darauf zu erstrecken, dass die Festlegung der Reihenfolge der Bewerber/Bewerberinnen und die Bestimmung der Ersatzbewerber/Ersatzbewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt ist. Die Beibringung einer Ausfertigung der Niederschrift und der Versicherung an Eides Statt bis zum Ablauf der Einreichungsfrist ist Voraussetzung für das Vorliegen eines gültigen Wahlvorschlages.

Wählbar ist, wer am Wahltag Deutscher/Deutsche im Sinne von Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft besitzt, das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens 3 Monaten im Wahlgebiet seine Hauptwohnung hat. Bei mehreren Wohnungen muss seine Hauptwohnung im Wahlgebiet sein. Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist derjenige/diejenige,

- für den/die zur Besorgung aller Angelegenheiten ein Betreuer/eine Betreuerin nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist, dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst..
- der/die infolge Richterspruches in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzt.

BEKANNTMACHUNG

Die 34. Sitzung des Rates der Stadt Pulheim findet statt am **Dienstag, dem 17.12.2013**

um **→ 16:00 Uhr** im Ratssaal des Rathauses, Alte Kölner Straße 26, Pulheim.

Tagesordnung

I. Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Neufassung der Gebührensatzung der Stadtbücherei Pulheim
- 3 Neufassung der Benutzungsordnung der Stadtbücherei Pulheim
- 4 Personalausstattung Außendienst im Amt für öffentliche Ordnung
- 5 Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen und Plätzen in der Stadt Pulheim
- 6 Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung der Brandschauen der Stadt Pulheim
- 7 Entgeltordnung für sonstige brandschutztechnische Leistungen der Stadt Pulheim
- 8 Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst der Stadt Pulheim
- 9 Richtlinie für die zentrale Erhebung des Essensgeldes in städtischen Kindertagesstätten
- 10 Richtlinien zur finanziellen Förderung von Spielgruppen und Eltern-Kind-Gruppen in Pulheim
- 11 Änderung der Beihilferichtlinien (wirtschaftliche Jugendhilfe)
- 12 Bildungsdokumentationen in den städtischen Kindertageseinrichtungen in Pulheim
- 13 Genehmigung einer erheblichen außerplanmäßigen Auszahlung für die U3-Ausbaumaßnahme in der katholischen Kindertagesstätte St. Bruno in Stommelerbusch

- 14 Genehmigung einer erheblichen außerplanmäßigen Aufwendung und Auszahlung für die U3-Ausbaumaßnahme in der städtischen Kindertagesstätte Stommeln, Zu den Fußfällen
- 15 Erneuerung und Erweiterung der Küche der KGS Kopfbuche
- 16 Kreisweite Schulentwicklungsplanung für alle Förderschulen im Rhein-Erft-Kreis
- 17 Übernahme von Schülerfahrkosten für Schülerinnen und Schüler aus Frechen-Königsdorf
- 18 Umsatzsteuererklärung 2011
Hier: Zustimmung zu überplanmäßigen Auszahlungen
- 19 Ein Feld für Sternenkinder auf dem Friedhof Sinnersdorf neu
- 20 Neubau Hallenbad
hier: Kontrolle von Kosten, Terminen und Qualität
- 21 Beseitigung akustischer Mängel an den Mensen
hier: Genehmigung erheblicher überplanmäßiger Auszahlungen
- 22 Betriebsabrechnung Friedhöfe und Bestattungen 2012
- 23 Kalkulation der Friedhofs- und Bestattungsgebühren 2014
- 24 Neufassung der Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Pulheim
- 25 1. Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Pulheim
- 26 Bauunterhaltungsmaßnahmen 2014
- 27 34. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) in der Stadt Pulheim vom 19.12.1984
- 28 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Pulheim vom 12.12.2005
- 29 Abweichungssatzung über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage „An der Schmiede“
- 30 Abweichungssatzung über die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage "Am Römerturm" in Geyen
- 31 Vorkaufsrechtssatzung gemäß § 25 BauGB
- Bereich: Ortskern Sinnersdorf

- 32 Bebauungsplan Nr. 77 Sinthern 1301 "Ecke Dammstraße/Auf dem Acker"
Bereich: Kreuzungsbereich "Dammstraße / Auf dem Acker" - Vorhaltegrundstück Kindergarten
Änderung gemäß § 13 BauGB
Beschlussfassung über die während der Beteiligung gem. der §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB eingegangenen Stellungnahmen
Satzungsbeschluss
siehe Niederschrift UPA vom 03.07.2013, Vorlage 215/2013, Seiten 26-27
- 33 Bebauungsplan Nr. 112 Sinthern
Bereich: Erlenweg
- Beschlussfassung über die während der Beteiligung gem. §§ 3 Abs. 1 und 2, 4 Abs. 1 und 2 sowie 4a Abs. 3 Satz 1-3 BauGB eingegangenen Äußerungen und Stellungnahmen
- Satzungsbeschluss
siehe UPA vom 02.10.2013, TOP 8
- 34 Neufassung der Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Pulheim
- 35 Stellenplan 2014
- 36 Beratung und Beschlussfassung des NKF-Haushalts für 2014
- 37 Gremienumbesetzungen
- 38 Mitteilungen
- 38.1 Schülerstatistik 2013/2014
- 39 Anfragen

II. Nichtöffentlicher Teil

- 1 Konzessionsvergabeverfahren Strom und Gas
- 2 Grundstücksangelegenheit in Brauweiler
- 3 Verkauf eines Gewerbegrundstückes
- 4 Vergabe des Zeitvertrages für Putz- und Stuckarbeiten
- 5 Vergabe des Zeitvertrages für Dachdeckungs- und -abdichtungs- sowie Klempnerarbeiten
- 6 Vergabe des Zeitvertrages für Malerarbeiten
- 7 Vergabe des Zeitvertrages für Mauerarbeiten
- 8 Vergabe des Zeitvertrages für Fliesen- und Plattenarbeiten
- 9 Mitteilungen
- 10 Anfragen

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Aushang vom 10.12.2013 bis zum 18.12.2013